

Verordnung über die Entschädigungen der Kaminfeger

vom 5. September 1995 (Stand 1. Januar 2013)

Landammann und Regierung des Kantons St.Gallen

erlassen

in Ausführung von Art. 24^{bis} des Gesetzes über den Feuerschutz vom 18. Juni 1968¹

als Verordnung;²

I. Allgemeine Bestimmungen

(1.)

Art. 1 Grundsatz

¹ Die Verordnung regelt Vorgabezeiten, Stundenansätze und Rechnungsstellung für Kaminfegerarbeiten.

Art. 2 Reinigungsmethode

¹ Der Kaminfeger wendet jene Reinigungsmethode an, die eine fachgemässe Reinigung gewährleistet.

II. Entschädigung

(2.)

Art. 3 Grundsatz

¹ Die Entschädigung bemisst sich nach Vorgabezeiten und Grundtaxe oder nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe.

² Die Entschädigungsansätze nach Ziff. 14 des Tarifanhangs zu dieser Verordnung gelten als Höchstansätze. Die politische Gemeinde kann mit dem von ihr gewählten Kaminfeger tiefere Ansätze vereinbaren.*

1 sGS 871.1.

2 nGS 30–99; nGS 37–50. Im Amtsblatt veröffentlicht am 25. September 1995, ABl 1995, 2194; in Vollzug ab 1. Oktober 1995.

871.12

³ Die von der politischen Gemeinde für ihr Gebiet festgelegten Entschädigungsansätze gelten auch für Kontroll- bzw. Reinigungsarbeiten, die von einem anderen als dem gewählten Kaminfeger ausgeführt werden.*

Art. 4 *Tarif nach Vorgabezeit* a) *Grundsatz*

¹ Die Vorgabezeit entspricht einem durchschnittlichen Zeitaufwand bei einem normalen Verschmutzungsgrad.

² Mit der Vorgabezeit werden abgegolten:

- a) objektbezogene Reinigungskosten;
- b) Benützung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen;
- c) Beratung und Inkasso;
- d) Meldungen nach Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz.³

Art. 5 *b) Ausnahme*

¹ Wird die Vorgabezeit aus Gründen, die in der Anlage liegen, um mehr als 20 Prozent, wenigstens aber um 10 Minuten über- oder unterschritten, wird nach effektivem Zeitaufwand und Grundtaxe abgerechnet.

Art. 6 *Tarif nach effektivem Zeitaufwand*

¹ Die Entschädigung nach Aufwand wird für Arbeiten angewendet, für die keine feste Vorgabezeit vorgesehen ist.

² Mit der Entschädigung nach effektivem Zeitaufwand werden abgegolten:

- a) Reinigungskosten je Person im Objekt für Arbeiten an der Feuerungsanlage;
- b) Benützung von Geräten, Werkzeugen und Maschinen;
- c) Beratung und Inkasso;
- d) Meldungen nach Art. 27 Abs. 1 des Gesetzes über den Feuerschutz.⁴

Art. 7 *Grundtaxe*

¹ Die Grundtaxe enthält einen Teil der Kosten, die dem einzelnen Reinigungsobjekt nicht direkt zugerechnet werden können, insbesondere Arbeitsweg, Reinigungsanzeige, Arbeitsvorbereitung und Arbeitsanweisungen, Meldewesen, Bereitstellen und Versorgen der Geräte, Fahrzeuge, Werkzeuge und Maschinen, Abrechnung, Arbeitspausen und persönliche Reinigung des Kaminfegers gemäss Gesamtarbeitsvertrag.

3 sGS 871.1.

4 sGS 871.1.

² Die Grundtaxe wird einmal je selbständigen Haushalt verrechnet. Bei Mehrfamilienhäusern mit Einzelfeuerungen, die im gleichen Arbeitsgang gereinigt werden, beträgt die Basis für die Grundtaxe bis 31. Dezember 1997 4 Minuten je Wohnung, wenigstens 12 Minuten je Haus.

³ Ab 1. Januar 1998 beträgt sie 5 Minuten je Wohnung, wenigstens 15⁵ Minuten je Haus.

Art. 8 Zusatzarbeiten
a) allgemein

¹ Zusatzarbeiten werden nur im Einverständnis mit Eigentümer, Mieter oder deren Vertretern ausgeführt.

² Zusatzarbeiten sind nicht vorgeschrieben.

Art. 9 b) alkalische Heizkesselbehandlung

¹ Die alkalische Heizkesselbehandlung, die aus Umweltschutz- und Energiespargründen empfohlen wird, erfolgt nach Absprache mit dem Anlagebesitzer.

Art. 10 Besondere Fälle

¹ Bei Reinigungsarbeiten in Siedlungen abseits von mit Motorfahrzeugen befahrbaren Strassen kann die benötigte Fusswegzeit nach Aufwand berechnet werden.

² Die aufgewendete Zeit wird auf die gereinigten Objekte aufgeteilt. Dasselbe gilt für Fahrbewilligungsgebühren und Transportkosten.

Art. 11 Extragang

¹ Kann die ordentlich angekündigte Reinigung wegen Verschuldens des Eigentümers oder des Mieters nicht erfolgen, wird die Grundtaxe verrechnet.

Art. 12 Überzeit

¹ Für angeforderte Arbeiten ausserhalb der ordentlichen Arbeitszeit können folgende Zuschläge erhoben werden:⁶

- a) Überzeit (18 bis 20 Uhr und 6 bis 7 Uhr): 25 Prozent der Entschädigung nach Tarif
- b) Samstags- und Nachtarbeit (20 bis 6 Uhr): 50 Prozent der Entschädigung nach Tarif

5 Gemäss Ziff. 12 des Tarifierhangs in der Fassung gemäss II. Nachtrag ab 1. Mai 2002 neu 17.

6 Im ursprünglichen Erlasstext war die tabellarische Auflistung nicht mit Aufzählungszeichen versehen. Die Buchstaben wurden im September 2013 aus technischen Gründen hinzugefügt.

871.12

c) Sonntagsarbeit: 100 Prozent der Entschädigung nach Tarif

Art. 13 *Sonderkosten*

¹ Gesamtarbeitsvertraglich vereinbarte und vom Amt für Feuerschutz des Kantons St.Gallen anerkannte Sonderentschädigungen für spezielle Arbeiten, insbesondere für das Einsteigen in Kessel, können zusätzlich verrechnet werden.

² Das benötigte Verbrauchsmaterial ist in der Entschädigung eingeschlossen. Ausgenommen sind objektbezogene Kosten, insbesondere für Gas, Schlämmaterial und Konservierungsmittel.

Art. 14 *Rechnungsstellung*

¹ Der Kaminfeger händigt dem Kunden einen detaillierten Arbeitsrapport auf dem vom Amt für Feuerschutz des Kantons St.Gallen herausgegebenen oder anerkannten Formular aus.

² Das Formular gibt Auskunft über Zeitaufwand, Rechnungsbetrag und Grundsätze des Tarifs.

III. Schlussbestimmungen

(3.)

Art. 15 *Rechtsmittel*

¹ Beschwerden gegen die Anwendung dieses Tarifs können innert 20 Tagen seit Rechnungsstellung der Feuerschutzkommission der politischen Gemeinde⁷ unter Beilage der Rechnung eingereicht werden.

Art. 16 *Aufhebung bisherigen Rechts*

¹ Die Verordnung über die Entschädigungen der Kaminfeger vom 1. März 1988⁸ wird aufgehoben.

Art. 17 *Vollzugsbeginn*

¹ Diese Verordnung wird ab 1. Oktober 1995 angewendet.

⁷ Art. 34 Abs. 2 der VV zum FSG, sGS 871.11.

⁸ nGS 26-63 (sGS 871.12).

* **Änderungstabelle - Nach Bestimmung**

Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle	Erlassdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	44-74	05.09.1995	01.10.1995
Art. 3, Abs. 2	eingefügt	32-111	18.11.1997	keine Angabe
Art. 3, Abs. 3	eingefügt	32-111	18.11.1997	keine Angabe

* **Änderungstabelle - Nach Erlassdatum**

Erlassdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp	nGS-Fundstelle
05.09.1995	01.10.1995	Erlass	Grunderlass	44-74
18.11.1997	keine Angabe	Art. 3, Abs. 2	eingefügt	32-111
18.11.1997	keine Angabe	Art. 3, Abs. 3	eingefügt	32-111

Tarifanhang**Vorgabezeiten****1. Zentralheizungen
(einschliesslich Kamin und Verbindungswege bis zu 3 m Länge)***1.1 Leistung*

kW		kcal/h (1 kW = 860 kcal/h)	Vorgabezeit in Minuten
bis	30	bis 25 800	50
30,1 bis	40	25 801 bis 34 400	60
40,1 bis	50	34 401 bis 43 000	65
50,1 bis	60	43 001 bis 51 600	70
60,1 bis	70	51 601 bis 60 200	75
70,1 bis	80	60 201 bis 68 800	80
80,1 bis	90	68 801 bis 77 400	85
90,1 bis	100	77 401 bis 86 000	90
100,1 bis	150	86 001 bis 129 000	110
150,1 bis	200	129 001 bis 172 000	125
200,1 bis	250	172 001 bis 215 000	140
250,1 bis	300	215 001 bis 258 000	155
300,1 bis	350	258 001 bis 301 000	170
350,1 bis	400	301 001 bis 344 000	180
400,1 bis	450	344 001 bis 387 000	190
450,1 bis	500	387 001 bis 430 000	200
500,1 bis	600	430 001 bis 516 000	210
600,1 bis	700	516 001 bis 602 000	220
700,1 bis	800	602 001 bis 688 000	230
800,1 bis	900	688 001 bis 774 000	240
900,1 bis	1000	774 001 bis 860 000	250

Anlagen mit einer Leistung von über 1000 kW. nach Aufwand

1.2 Zuschlag für Verbrennungshilfen und Einbauten

bis 5 in der Heizungsvorgabezeit inbegriffen

ab $6^{1/10}$ Heizungsvorgabezeit

1.3 Reinigung von Filteranlagen nach Aufwand

871.12

2. Kochherd-, Kachel- und Backofen- zentralheizungen, einschliesslich 3 Züge	Vorgabezeit in Minuten
bis 20 kW (17 200 kcal/h)	45 ¹
ab 20,1 kW (17 201 kcal/h)	55 ¹
Zuschlag für jeden weiteren Zug (2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4
Zuschlag für Bratöfen	4
3. Heiz-, Sitz-, Trag-, Kachel-, Bade-, Backöfen und dergleiche Anlagen	
Grundansatz einschliesslich 1 Zug	12 ¹
Zuschlag für jeden weiteren Zug (2 Züge unter je 50 cm gelten als 1 Zug)	4
Zuschlag je Aufsatz	6
4. Lochherde	
Grundansatz einschliesslich 3 Kochlöcher	10
Zuschlag für jedes weitere Kochloch (als 1 Kochloch gelten auch Bratöfen, aushebbare und eingebaute Schiffe und Kochplatten) ..	4
Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten	4
5. Plattenherde	
bis 30 dm ² Herdoberfläche	18 ¹
Zuschlag für weitere 10 dm ² je	4
Zuschlag für Warmwasser- und Boilereinbauten	4
Zuschlag für Bratöfen	4
6. Ölöfen	
bis 10 kW (8600 kcal/h), 1 Brenner	20
ab 10,1 kW (8601 kcal/h), 1 Brenner	25
Zuschlag für Ein- und Ausbau elektrische Zündung	5
Verbrennungsluftventilator	10
7. Cheminées, Rauchkammern, Rauchküchen und dergleiche Anlagen	nach Aufwand

1 Geändert durch III.Nachtrag vom 30. Januar 2007, nGS 45–53.

8. Kamine und VerbindungswegeVorgabezeit
in Minuten

Bei Zentralheizungen (Ziff.1) sind Kontrolle und Reinigung der Kamine und bis 3 m lange Verbindungswege in der entsprechenden Vorgabezeit eingeschlossen. Längere Verbindungswege werden nach Pos.8.4 verrechnet. Bei allen speziellen Zentralheizungen (Ziff.2) und Einzelfeuerstellen (Ziff.3 bis 7) werden Kontrolle und Reinigung des Kamins und von über 3 m langen Verbindungswegen separat berechnet.

8.1 Kamine

bis 9,00 m Länge	12
9,01 bis 15,00 m Länge	16
15,01 und mehr m Länge	20

8.2 Steigbare Kamine

Kamine, die zur Reinigung innen bestiegen werden müssen nach Aufwand

8.3 Ausbrennen..... nach Aufwand

8.4 Verbindungswege

3,00 bis 5,00 m Länge	6
5,01 bis 8,00 m Länge	10
8,01 und mehr m Länge	nach Aufwand

(für die Berechnung gelten zwei Winkel als 1 m Länge)

9. Gasfeuerungen

Feuerungs- und Rauchabzugsanlagen nach Aufwand

10. Gewerbliche Feuerungsanlagen

nicht der Raumheizung dienend, in gewerblichen, industriellen
und dergleichen nach Aufwand

11. Kontrollarbeiten..... nach Aufwand

12. Grundtaxe

ab 1.Mai 2007¹ 17

¹ Geändert durch III. Nachtrag vom 30. Januar 2007, nGS 45–53.

871.12

13. Reinigung mit alkalischen Hilfsmitteln

Die Mehrkosten dürfen etwa 50 Prozent der Kosten der mechanischen Reinigung ohne Grundtaxe betragen. In den Kosten sind der zeitliche Mehraufwand, das Material und die Entsorgungskosten eingeschlossen.

14. Entschädigungsansätze (ohne Mehrwertsteuer)¹

Zeitaufwand	Meister und Geselle Fr.	Lehrling Fr.
je Minute ab 1. Januar 2013	1.30	–.51
je Stunde ab 1. Januar 2013	78.30	30.85

¹ Geändert durch V.Nachtrag vom 4. Dezember 2012, nGS 48–44..